

**Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 25. August 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. Juli 2002 (KWMBI. II 2003 S. 909) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Wahlpflichtveranstaltungen nach Anlage 3 oder 5 können auch nur in englischer Sprache abgehalten werden; andere Fremdsprachen außer Englisch können nur nach Genehmigung des Prüfungsausschusses als Unterrichtssprache eingesetzt werden.“

2. In § 16 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. studienbegleitenden Klausurarbeiten oder anderen Leistungen zu Vorlesungen, Seminaren und Übungen zum Erwerb von 74 Pflichtleistungspunkten in folgenden Pflichtfächern und obligatorischen Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:

Lehrveranstaltung:

- Einführung in Inhalte und wissenschaftliche Arbeitsmethoden der Psychologie,

Fächer:

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II,
- Biologische Psychologie,
- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
- Sozialpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Psychologische Methodenlehre, dazu gehören die Lehrveranstaltungen:
Forschungsmethoden: Qualitative und quantitative Methoden,
Quantitative Methoden I,
Quantitative Methoden II,
Quantitative Methoden: Computeranwendungen;

die Verteilung der Pflichtleistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen und Fächer sowie die Veranstaltungsart und die Zahl der in jeder Veranstaltung zu erwerbenden Pflichtleistungspunkte ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung;“

- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Strichpunkt am Ende des letzten Spiegelstrichs wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem letzten Spiegelstrich werden folgende neuen Spiegelstriche eingefügt:
 - „ - Biologische Psychologie,
 - Psychologische Methodenlehre;“

4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - „- Arbeits- und Organisationspsychologie,“
 - bb) Im letzten Halbsatz werden die Worte „die Veranstaltungsart sowie“ durch die Worte „die Verteilung der Pflichtleistungspunkte auf die Pflichtfächer sowie die Veranstaltungsart und“ ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz der Nr. 2 werden die Worte „die Veranstaltungsart sowie“ durch die Worte „die Verteilung der Wahlleistungspunkte auf die Wahlpflichtfächer sowie die Veranstaltungsart und“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Arbeits- und Organisationspsychologie;“
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
 - „⁵Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regel beschließen.“
- b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Arbeits- und Organisationspsychologie;“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - „(4) ¹Als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach muss das Fach Psychopathologie gewählt werden, wenn als eines der Schwerpunktfächer Klinische Psychologie und Psychotherapie, Tiefenpsychologie, Neuropsychologie, Klinische Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie (Curriculum „Familienpsychologie und -therapie“) oder Angewandte Sozialpsychologie (Curriculum „Gemeindepsychologie“) gewählt wurde;

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ²In allen anderen Fällen kann Psychopathologie oder ein Fach gewählt werden, das in den Fakultäten 04 und 05 sowie 09 bis 15 Promotionsfach ist; ein anderes Fach kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn es in sinnvollem Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs steht und von mindestens einer hauptberuflich an der Ludwig-Maximilians-Universität München tätigen prüfungsberechtigten Lehrperson vertreten wird.“

6. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ durch die Worte „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ersetzt.
7. In der Tabelle in Anlage 3 werden nach der Zeile

“

Sozialpsychologie	V/S	2	4
-------------------	-----	---	---

“

folgende neuen Zeilen eingefügt:

“

Biologische Psychologie	V/S	2	4
Psychologische Methodenlehre	V/S	2	4

“

8. In der ersten und zweiten Zeile der Tabelle in Anlage 4 werden die Worte „Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ durch die Worte „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 9. Juli 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 29. Juni 2005, Nr. X/4-5e69a(1)-10b/23 037.

München, den 25. August 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 25. August 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2005.